

# Bekanntmachung

## 2. Öffentliche Auslegung zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Zwabitz der Gemeinde Bibra Auslage des Entwurfes nach § 3 Abs. 2 BauGB

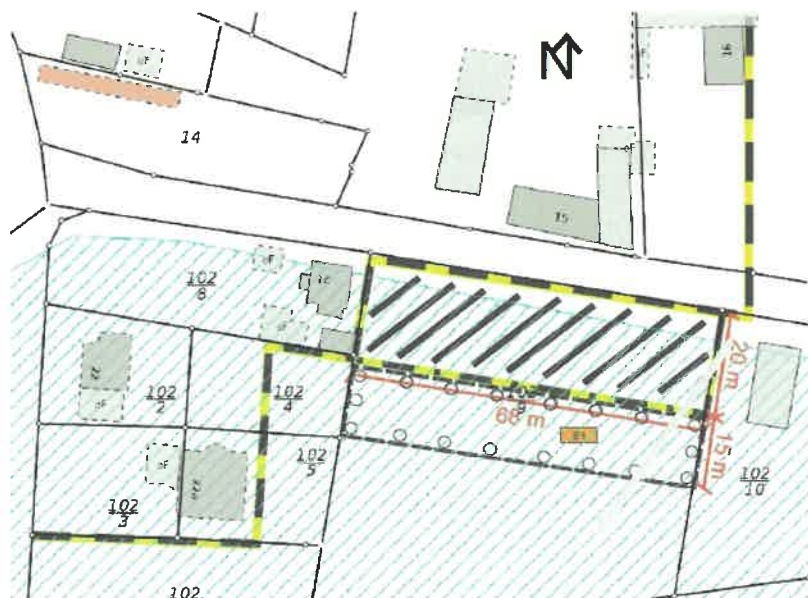
### (1) Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Bibra hat in öffentlicher Sitzung am 24.05.2022 den Entwurf zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den OT Zwabitz beschlossen und diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich im Zeitraum vom 05.09.2022 – 10.10.2022 öffentlich ausgelegt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie von Angaben, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen wird.

### (2) Anlass der Planung:

Mit der 2. Änderung Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird die Grenze zwischen dem Innenbereich gemäß § 34 BauGB und dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB klar festgelegt. Die Möglichkeit, einzelne Außenbereichsflächen einzubeziehen, sollte genutzt werden, um darauf eine Bebauung zu ermöglichen, wobei die typisch ländliche Struktur des Ortes erhalten bleiben sollte. Durch die vorliegenden Stellungnahmen gemäß der durchgeführten Beteiligungen nach §§ 3,4 Abs. 2 BauGB wurden die Satzungsunterlagen überarbeitet.

### (3) Geltungsbereich des Plangebietes:



### (4) Beteiligung der Öffentlichkeit:

Der 2. Entwurf zur 2. Änderung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung OT Zwabitz der Gemeinde Bibra mit Begründung wird

vom 22.12.2022 bis einschließlich 27.01.2023

in der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal, Bahnhofstraße 23, 07768 Kahla im großen Versammlungsraum während der Öffnungszeiten

Montag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15:00 Uhr
Dienstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr

**oder außerhalb der Öffnungszeiten durch Terminvereinbarung möglich**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Terminvereinbarungen bitte per Telefon unter Tel. 036424 – 591-63 oder per Mail an [bauamt@vg-suedliches-saaletal.de](mailto:bauamt@vg-suedliches-saaletal.de).

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Inhalt der Bekanntmachung und die ausliegenden Planunterlagen sind während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal unter <http://www.vg-suedliches-saaletal.de/> abrufbar.

**(5) Beteiligung der Träger öffentlicher Belange:**

Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange werden angeschrieben und erhalten innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB).

Die öffentliche Auslegung wird hiermit entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

**Wir bitten die Hinweise zur SARS-CoV-19 in Bezug auf die eingeschränkte Besuchernutzung des Verwaltungsgebäudes auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Südliches Saaletal zu beachten.**

  
U. Große  
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung an den amtlichen Verkündungstafeln gemäß Hauptsatzung der Gemeinde Bibra

Bibra: Neben dem Gemeindehaus Nr. 48

Aufgehängt am: **14.12.2022**

Abzunehmen am : **28.01.2023**

Abgenommen: .....